



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Vorbemerkung

Das Fachkonzept zielt darauf ab, nach bayerischer Bauordnung weiterhin **privilegierte Windkraftanlagen ab 100 m Gesamthöhe räumlich zu steuern und zu konzentrieren**. Hierzu hat die Gemeinde Seubersdorf die Aufstellung eines **sachlichen Teilflächennutzungsplanes** mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Zudem soll durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan die Voraussetzung (nach dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB) dafür geschaffen werden, dass in den dargestellten Gebieten für die Windkraftnutzung weitere Regelungen durch spätere Bebauungspläne erfolgen können. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere auch die Vorgaben des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen. Damit ist das Fachkonzept als ein verbindlicher Belang in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Zum 1. Februar 2023 hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetz zur Beschleunigung des Windenergieausbaus an Land in Kraft gesetzt. Wesentlicher Inhalt ist dabei die Festlegung von Flächenbedarfen für die Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG). Das Gesetz beinhaltet für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte), die für den Ausbau der Windenergieanlagen benötigt werden. Der Freistaat Bayern beabsichtigt, den Nachweis der Flächenbeitragswerte durch Ausweisung von Windenergiegebieten auf Ebene der Regionalpläne zu erbringen. Hierzu hat die Staatsregierung im Landesentwicklungsprogramm zum 1.6.2023 als Ziel Nr. 6.2.2 bestimmt, dass im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im erforderlichen Umfang festzulegen sind.

Die Rechtswirkungen des Teilflächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, gelten nach § 245e BauGB vorbehaltlich des § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Mit der Änderung der Privilegierungsregelung in der bayerischen Bauordnung im November 2022 hat sich innerhalb des Gemeindegebiets eine neue Situation ergeben. Insbesondere die Fallgruppe für privilegierte Windenergieanlagen in Waldflächen mit 1.000 m Siedlungsabstand wirkt sich auf das Gemeindegebiet erheblich aus. Eine Analyse ergab, dass privilegierte Windenergieanlagen an vielen Stellen im Gemeindegebiet durch die geänderte BayBO wieder zulässig sind.

Nach Analyse der aktuellen Privilegierungsregelung erkannte der Gemeinderat die Notwendigkeit, den bisherigen Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windenergieanlagen an die neue Rechtsgrundlage anzupassen und den Teilflächennutzungsplan als Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung in der vom Gesetzgeber eingeräumten Übergangsfrist fertig zu stellen.

Für die vorgesehenen Konzentrationszonen sollte dabei entsprechenden gesetzlichen Vorgaben keine Höhenbeschränkung für zukünftige Windanlagen mehr gelten. Zudem wurde festgelegt, dass die räumliche Steuerungswirkung für Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m gelten soll. Damit wird sichergestellt, dass kleinere Anlagen unter Berücksichtigung der 10H-Regelung nicht grundsätzlich im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen werden, da nach Analyse erkennbar war, dass die Konzentrationszonen weit überwiegend in Waldflächen liegen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Stellungnahmen der Bürger:

Von Bürgern aus Mantlach in der Nachbargemeinde Velburg gingen Einwände bzgl. Lärmentwicklung, Landschaftsbild, Wertverlust von Immobilien, Umzingelung von Mantlach und einer bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen ein. Der Gemeinderat hat sich ausführlich im Rahmen des TFNPs und der Abwägung mit diesen Belangen beschäftigt. Änderungen an der Planung waren demnach nicht erforderlich.

Von einer Firma die Windenergieanlagen projektiert, wurden weitere Eignungsflächen vorgeschlagen. Diese entsprachen aber nicht den beschlossenen Kriterien des Fachkonzeptes. Änderungen an der Planung waren demnach nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange:

Die Regierung von Oberbayern, Höhere Naturschutzbehörde weist auf die artenschutzrechtlichen Belange und die festgelegten Dichtezentren hin. Diese wurden geprüft.

Das Landratsamt Neumarkt i.d. Opf, Untere Naturschutzbehörde gibt Hinweise zu artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Ebene des TFNPs und für nachfolgende Verfahren, zu FFH-Gebieten, zu Schutzgebieten und Eingriffsregelung. Die Hinweise wurden im Rahmen der Abwägung und in der Begründung entsprechend berücksichtigt.

Der Regionale Planungsverband Neumarkt i.d. Opf gibt Hinweise zu den eigenen Planungen bzgl. der Regionalplanfortschreibung „Windenergie“.

Die Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern hat keine grundsätzlichen Bedenken, weist auf mögliche militärische Belange hin.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gibt Vorgaben zu militärischen Schutzbereichen der Militärflugplätze.

Das Landratsamt Neumarkt i.d. Opf, Immissionsschutz gibt Hinweise zu Lärmschutz in den nachfolgenden Verfahren.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist auf Bodendenkmäler in den Konzentrationszonen hin. Diese sind als Restriktion dargestellt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten äußert keine Bedenken, bzw. befürwortet die Planung.

Das Staatliche Bauamt Regensburg gibt Hinweise zu Anbau- und Beschränkungszone, sowie zu Eiswurf.

Das Eisenbahn-Bundesamt gibt Hinweise zu Mindestschutzabständen zu Bahnlinien.

Die Bundesnetzagentur und die Betreiber von Richtfunkstrecken geben Hinweise zur Berücksichtigung von Richtfunk. Da sich die Richtfunkstrecken in kürzester Zeit ändern können, sind diese nicht in der Planung berücksichtigt.

Der Bund Naturschutz und die LBV-Kreisgruppe Neumarkt weisen auf die Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Belangen hin. Die Belange wurden für die Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft und entsprechend berücksichtigt.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde grundsätzliches Einverständnis signalisiert.

Zusammenfassung

Die Darstellung von Sondergebietsflächen für Anlagen und Einrichtungen für die Errichtung von Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Gesamtanlagenhöhe im Flächennutzungsplan soll die Nutzung der Windenergie auf städtebaulich geeigneten und immissionsschutzrechtlich sowie naturschutzfachlich vertretbaren Bereichen fördern und konzentrieren und gleichzeitig einen öffentlichen Belang schaffen, der gemäß § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windenergieanlagen an anderen Standorten im Außenbereich entgegensteht, sowie als Grundlage für die weitere Bauleitplanung dienen.

Im fachlichen Konzept zur Ermittlung von Potentialflächen für die Windkraftnutzung für die Gemeinde Seubersdorf sind in der Ergebniskarte 2 räumliche Bereiche, in einer Gesamtgröße von ca. 147,5 ha für die Konzentrationszonen ermittelt.

Insgesamt verbleiben nach Anwendung der planungsrechtlichen/tatsächlichen Ausschlussgebiete und der Berücksichtigung der weichen, städtebaulichen Kriterien **ca. 2,16 % des gesamten Untersuchungsgebietes der Kommune** für die Windkraftnutzung.



Seubersdorf, den 11.01.2024

Steiner

.....
Andreas Steiner, 1. Bürgermeister